Bundesministerium
für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz
Natur stärken – Klima schützen

Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Förderrichtlinie „Maßnahmen zur dauerhaften und weitgehenden Wiedervernässung land- und forstwirtschaftlich genutzter Moorböden und zur Unterstützung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung wiedervernässter Moorbodenflächen“ (Förderrichtlinie Palu)

vom 16.04.2026

Inhaltsverzeichnis

1 Hintergrund, Förderziele, Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen 5
1.1 Hintergrund 5
1.2 Förderziele und Zuwendungszweck 6
1.3 Rechtsgrundlagen 8
2 Gegenstand der Förderung 9
2.1 Fördermodul 1: Beratungsleistungen zu Wiedervernässung, Nutzungsmöglichkeiten und betrieblichen Umsetzungskonzepten 10
2.1.1 Fördermodul 1.A: Eigentumsübergreifende und individuelle Beratungsleistungen zu flächenbezogenen Wiedervernässungsmaßnahmen 10
2.1.2 Fördermodul 1.B: Betriebsübergreifende und individuelle Beratungsleistungen zu nassen Nutzungsoptionen und betrieblichen Umsetzungskonzepten 10
2.2 Fördermodul 2: Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für ein Wassermanagement zur dauerhaften und weitgehenden Wiedervernässung 11
2.2.1 Fördermodul 2.A Schaffung der fachlichen, planerischen und rechtlichen Voraussetzungen 11
2.2.2 Fördermodul 2.B: Schaffung der technischen und hydrologischen Voraussetzungen 12
2.2.3 Nicht geförderte Maßnahmen 13
2.3 Fördermodul 3: Kompensation der Auswirkungen einer dauerhaften und weitgehenden Wiedervernässung 13
2.3.1 Fördermodul 3.A: Ausgleich für den Wertverlust land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen in Abhängigkeit von dauerhaft einzuhaltenden Wasserständen 13
2.3.2 Fördermodul 3.B: Ausgleich für die Ertragsverluste nach Wiedervernässung landwirtschaftlich genutzter Flächen 14
2.4 Fördermodul 4: Maßnahmen zur Unterstützung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung von Moorbodenflächen nach erfolgreicher Wiedervernässung 15
3 Zuwendungsempfangende 17
3.1 Antragsberechtigung für Fördermodul 1 17
3.2 Antragsberechtigung für Fördermodul 2 17
3.3 Antragsberechtigung für Fördermodul 3 18

3.4 Antragsberechtigung für Fördermodul 4 18
3.5 Nicht-Antragsberechtigte 19
4 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen 20
4.1 Allgemeine Voraussetzungen 20
4.2 Spezifische Voraussetzungen 20
4.2.1 Kooperationsvereinbarungen für Fördermodule 1 und 4 sowie im modulübergreifenden Antragsverfahren 20
4.2.2 Anforderungen und Rechte an Flächen für Fördermodule 2, 3 und 4 21
4.2.3 Spezifische Voraussetzungen für Fördermodule 2, 3 und 4 23
4.2.4 Nachweis der Wasserstände für Fördermodul 3 24
4.2.5 Zweckbindungs- und Bindefristen für Fördermodule 2.B, 3 und 4 25
4.2.6 Folgeverpflichtungen nach Vorhabenende für Fördermodule 2.B, 3.A und 4 ... 26
5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen 27
5.1 Zuwendungsart 27
5.2 Finanzierungsform 27
5.3 Einzelbestimmungen 27
5.3.1 Einzelbestimmungen zu Fördermodul 1 27
5.3.2 Einzelbestimmungen zu Fördermodul 2 28
5.3.3 Einzelbestimmungen zu Fördermodul 3 29
5.3.4 Einzelbestimmungen zu Fördermodul 4 30
6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen 32
6.1 Bestandteil des Zuwendungsbescheides 32
6.2 Beihilferechtliche Grundlagen 32
6.3 Vorhabenbeginn 38
6.4 Vergabe von Aufträgen 38
6.5 Subventionserheblichkeit 39
6.6 Kumulierung sowie Überprüfungs- und Kontrollsystem zum Ausschluss von Doppelförderungen 39
6.7 Information zur Datennutzung 40

6.8 Erfolgskontrolle, Dokumentation 41
6.9 Anzeigepflicht von Änderungen 41
6.10 Überprüfungsklausel für Fördermodul 3.B 42
7 Verfahren 43
7.1 Bewilligungsstelle 43
7.2 Antrags- und Auswahlverfahren 43
7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren 45
7.4 Verwendungsnachweisverfahren 45
7.5 Zu beachtende Vorschriften 46
8 Geltungsdauer 47

1 Hintergrund, Förderziele, Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

1.1 Hintergrund

Naturnahe Moore sind natürliche Kohlenstoffspeicher. Sie nehmen als langfristige Kohlenstoffsenken eine herausragende Rolle für den Klimaschutz ein. Darüber hinaus tragen sie als wertvolle Ökosysteme zum Erhalt der Biodiversität, zum Natur- und Artenschutz, zum Bodenschutz, sowie zur Regulierung des Landschaftswasserhaushalts, zum Küsten- und Hochwasserschutz und zur Wasserqualität bei.

In der Vergangenheit wurden Moore unter anderem zur Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln großflächig entwässert, sodass nur noch ein geringer Anteil der Moor- und weiteren organischen Böden (im Folgenden kurz „Moorböden“) sich in einem naturnahen Zustand befindet. Rund 70 Prozent der deutschen Moorböden befinden sich derzeit in land- und ca. 15 Prozent in forstwirtschaftlicher Nutzung. Die andauernde Entwässerung von Mooren steht im Konflikt mit den Zielen des Klimaschutzes, da entwässerte Moorböden eine bedeutende Quelle von Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) darstellen. Jährlich werden in Deutschland ca. 54 Millionen Tonnen CO2-Äquivalente aus entwässerten Moorböden emittiert[1] . Dies entsprach im Jahr 2022 ca. sieben Prozent der gesamten THG-Emissionen der Bundesrepublik Deutschland. Die Emissionen aus entwässerten Moorböden werden in der Klimaberichterstattung des Bundes und international größtenteils[1] im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF) erfasst. Entwässerte Moorböden sind die größte Emissionsquelle im LULUCF-Sektor. Der LULUCF-Sektor war in Deutschland zwischen 2008 und 2017 insgesamt eine Kohlenstoffsenke, insbesondere durch die Senkenleistung der Wälder. Seit 2018 ist der Wald jedoch zur Quelle geworden, vor allem durch den Verlust an lebender Biomasse. In fast allen moorreichen Bundesländern ist der LULUCF-Sektor eine Emissionsquelle.

Mit dem Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, den allgemeinen Zustand und die Resilienz der Ökosysteme in Deutschland deutlich zu verbessern, so ihre Klimaschutzleistung zu stärken und damit einen dauerhaften Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Das ANK schafft und nutzt Synergien zwischen Klimaschutz und der Erhaltung der biologischen Vielfalt. Die Emissionen im LULUCF-Sektor sollen gemindert und vorhandene Senken stabilisiert und ausgebaut werden. Zu diesem Zweck sollen Wälder und Auen, Böden und Moore, Meere und Gewässer sowie Grünflächen

[1] UBA/NIR2024

[2]Ausnahme: Lachgasemissionen aus landwirtschaftlich genutzten organischen Böden werden im Sektor Landwirtschaft berichtet.

in der Stadt und auf dem Land gestärkt, renaturiert und vielfältiger werden. Funktionsfähige Ökosysteme bieten gleichzeitig den Lebensraum für eine reichhaltige und vielfältige Tier- und Pflanzenwelt und können zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels beitragen.

Um Moorböden in den verschiedenen Ausgangslagen wiederzuvernässen, werden durch das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) schrittweise mehrere aufeinander abgestimmte Förderangebote veröffentlicht. Auf der Webseite des BMUKN (Link zur BMUKN-Webseite Natürlicher Klimaschutz) werden Informationen über das gesamte Förderangebot bereitgestellt.

1.2 Förderziele und Zuwendungszweck

Bundesweit soll die Senkenleistung des LULUCF-Sektors gemäß den Zielen des Bundes-Klimaschutzgesetzes ausgebaut bzw. wiederhergestellt werden: Bis 2030 soll der Sektor eine gemittelte jährliche Emissionsbilanz von mindestens minus 25 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalenten und bis 2045 von mindestens minus 40 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalenten erreichen. Um diese Ziele zu erreichen, müssen die Emissionen des LULUCF-Sektors so schnell wie möglich gemindert und die vorhandenen Senken gestärkt und ausgebaut werden. Neben der Stärkung der Klimaschutzfunktion des Waldes erfordert dies insbesondere eine drastische Minderung der THG-Emissionen aus entwässerten Moorböden. Dabei ist der Handlungsdruck in den moorreichen Bundesländern (Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Bayern und Schleswig-Holstein[2]) besonders groß.

In der Bund-Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz haben sich Bund und Länder 2021 darauf geeinigt, die jährlichen THG-Emissionen aus Moorböden um fünf Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente bis 2030 zu reduzieren.

Demnach verfolgt diese Förderrichtlinie den Zweck, die Torfzehrung in bisher entwässerten land- und forstwirtschaftlich genutzten Moorbodenflächen durch die Wiederherstellung torferhaltender hydrologischer Verhältnisse zu stoppen bzw. zu mindern. Hierdurch sollen der weitere Abbau des Torfkörpers weitgehend verhindert und, wo möglich, die Moorböden als natürliche Kohlenstoffsenken wieder etabliert werden.

Im Zentrum der Bund-Länder-Zielvereinbarung stehen Maßnahmen zur Wiedervernässung, die auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit basieren. Eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung der Moorbodenflächen soll nach Anhebung der Wasserstände unterstützt werden. Die Fördermaßnahmen sollen daher insbesondere land- und forstwirtschaftliche Betriebe bei

[1] Aufzählung nach Moorbodenfläche je Bundesland.

den notwendigen Anpassungen der Bewirtschaftung der wiedervernässten Flächen sowie bei der Verwendung von regional erzeugtem und bezogenem Erntegut unterstützen.

Ziel dieser Förderrichtlinie ist die bundesweite Umsetzung von Vorhaben zur dauerhaften und weitgehenden Wiedervernässung land- und forstwirtschaftlich genutzter Moorbodenflächen und zur Unterstützung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung von Moorbodenflächen bei angehobenen Wasserständen für einen dauerhaften, ökologisch nachhaltigen Beitrag zur Reduktion der THG-Emissionen und im Idealfall Bindung von Kohlenstoff in Mooren.

Mit den bewilligten Vorhaben wird bezogen auf das Jahr 2030 eine jährliche Einsparung in Höhe von 2,25 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalenten angestrebt. Der Umfang der Flächen, die hierfür wiedervernässt werden müssen, hängt vom Ausgangszustand der Flächen und von der erreichbaren Wiedervernässung bei den Einzelmaßnahmen ab. Es wird davon ausgegangen, dass zur Erreichung des Einsparzieles ungefähr 90.000 Hektar land- und forstwirtschaftlich genutzter Moorbodenflächen klimawirksam wiedervernässt werden müssen.

Mit den bewilligten Vorhaben werden die technischen und hydrologischen Voraussetzungen für eine mögliche Wiedervernässung auf bis zu 250.000 Hektar geschaffen.

Die geförderten Maßnahmen sollen so ausgelegt werden, dass

- notwendige flächenbezogene Voraussetzungen für eine umfassende Wiedervernässung geschaffen werden,
- großflächige Wiedervernässungen auf freiwilliger Basis durch die bestmögliche Unterstützung von Flächeneigentümer*innen, Flächenbewirtschaftenden und der für die hydrologischen Einrichtungen zuständigen Strukturen erreicht werden,
- die Wiedervernässungen und die anschließende angepasste Nutzung wiedervernässter Moorbodenflächen die größtmögliche Klimaschutzwirkung erzielen kann.

Damit soll ein wichtiger Beitrag zur Erreichung des CO_2-Einsparzieles der Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz sowie zu den Zielen nach § 3a des Bundes-Klimaschutzgesetzes und der EU-Verordnung für Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft geleistet werden.

Die Förderrichtlinie ist in vier Fördermodule aufgeteilt:

- **Fördermodul 1**: Beratungsleistungen zu Wiedervernässung, Nutzungsmöglichkeiten und betrieblichen Umsetzungskonzepten,
- **Fördermodul 2**: Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für ein Wassermanagement zur dauerhaften und weitgehenden Wiedervernässung,

– **Fördermodul 3**: Kompensation der Auswirkungen einer dauerhaften und weitgehenden Wiedervernässung,
– **Fördermodul 4**: Maßnahmen zur Unterstützung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung wiedervernässter Flächen nach erfolgreicher Wiedervernässung.

Die Fördermodule können sowohl einzeln als auch - unter den in Kapitel 7.2 der Richtlinie beschriebenen Voraussetzungen - modulübergreifend beantragt werden. Endbegünstigte der Förderung im modulübergreifenden Antragsverfahren sind für die jeweiligen Fördermodule die natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie Personenvereinigungen und -gesellschaften gemäß den Kapiteln 3.1 bis 3.5.

1.3 Rechtsgrundlagen

Der Bund gewährt Zuwendungen auf Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Maßgabe nachfolgender Regelungen.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Konzipierung, Planung und Umsetzung von Moorbodenschutzmaßnahmen, die auf eine dauerhafte und weitgehende Wiedervernässung von Moorbodenflächen abzielen, die als land- und forstwirtschaftliche Flächen gelten (nachfolgend als land- und forstwirtschaftlich genutzte Moorbodenflächen bezeichnet). Darüber hinaus werden Maßnahmen zur Unterstützung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung von Moorbodenflächen nach erfolgreicher Wiedervernässung gefördert. Dies schließt auch die Förderung von Produktion, Aufbereitung, Verwertung oder Vermarktung von Erzeugnissen ein, die nicht in Anhang I AEUV aufgelistet sind.

Bei den geförderten Maßnahmen ist eine dauerhafte und vollständige Wiedervernässung zum Torferhalt (Vernässungsstufe 1) oder zumindest eine dauerhafte Wiedervernässung zur deutlichen Minderung der Torfzehrung (Vernässungsstufe 2) anzustreben. Dabei sind die Jahresmittelwasserstände unterhalb der Moorbodenoberfläche (Grundwasserflurabstand) wie folgt definiert:

Vernässungsstufe 1: Jahresmittelwasserstand oberflächennah bis ≤ 10 cm unter Flur

Vernässungsstufe 2: Jahresmittelwasserstand oberflächennah bis ≤ 20 cm unter Flur

Unterschreitungen der Zielwasserstände aus Gründen, die nicht im Einflussbereich des Zuwendungsempfangenden liegen, sind in Kapitel 4.2.4 geregelt.

Förderfähig im Rahmen dieser Förderrichtlinie sind ausschließlich Maßnahmen für Flächen:

- auf Moorböden (**alle Fördermodule**) oder
- auf Mineralböden, die in einem hydrologischen oder direkten räumlichen Zusammenhang mit Moorbodenflächen stehen und zwingend für die dauerhafte und weitgehende Wiedervernässung von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Moorbodenflächen erforderlich sind (**Fördermodule 1 bis 3**)

und

- die zum Zeitpunkt der Antragstellung landwirtschaftlich genutzt werden (**alle Fördermodule**) oder
- die zum Zeitpunkt der Antragstellung forstwirtschaftlich genutzt werden (**Fördermodule 1, 2, 3.A und 4**) oder
- die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzt sind, jedoch in einem hydrologischen oder direkten räumlichen Zusammenhang mit land- und forstwirtschaftlich genutzten Moorbodenflächen stehen und zwingend für die dauerhafte und weitgehende Wiedervernässung von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Moorbodenflächen erforderlich sind (**Fördermodule 1 und 2**)

sowie

– mit einer Mindestgröße an Moorbodenflächen von fünf Hektar in den **Fördermodulen 1 und 2**, 50 m^2 je Flurstück in **Fördermodul 3** und fünf Hektar in **Fördermodul 4**.

2.1 Fördermodul 1: Beratungsleistungen zu Wiedervernässung, Nutzungsmöglichkeiten und betrieblichen Umsetzungskonzepten

2.1.1 Fördermodul 1.A: Eigentumsübergreifende und individuelle Beratungsleistungen zu flächenbezogenen Wiedervernässungsmaßnahmen

Im Rahmen von **Fördermodul 1.A** sollen das Potenzial und die Voraussetzungen für die dauerhafte und weitgehende Wiedervernässung von Moorbodenflächen im Vorfeld von Wiedervernässungsmaßnahmen eingeschätzt werden. Gefördert werden gutachterliche Vorprüfungen sowie Untersuchungen der vorhandenen Rahmenbedingungen als Entscheidungsgrundlage für Wiedervernässungsmaßnahmen. Eigentümer*innen von Moorbodenflächen sollen dabei bei der Beantwortung der Frage unterstützt werden, ob ihre im Eigentum befindlichen Flächen für eine dauerhafte und weitgehende Wiedervernässung geeignet sind und welche wesentlichen Schritte bis zur Umsetzung der Maßnahmen erforderlich wären. Insbesondere sollen mögliche Auswirkungen der Wiedervernässungsmaßnahmen Bestandteil der Beratungen sein.

Gefördert werden sowohl eigentumsübergreifende Beratungsleistungen (mindestens zwei Flächeneigentümer*innen) (**Fördermodul 1.A.1**) als auch individuelle Beratungsleistungen für Flächeneigentümer*innen (**Fördermodul 1.A.2**).

2.1.2 Fördermodul 1.B: Betriebsübergreifende und individuelle Beratungsleistungen zu nassen Nutzungsoptionen und betrieblichen Umsetzungskonzepten

Im Rahmen von **Fördermodul 1.B** sollen das Potenzial und die Voraussetzungen für die Nutzung von wiedervernässten land- oder forstwirtschaftlich genutzten Moorbodenflächen im Vorfeld von Wiedervernässungsmaßnahmen eingeschätzt werden. Gefördert wird die Inanspruchnahme von Beratungen zu nassen Nutzungsmöglichkeiten im Vorfeld einer dauerhaften und weitgehenden Wiedervernässung. Bewirtschaftende von Moorbodenflächen sollen dabei über die verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten von wiedervernässten Moorböden und ihre jeweiligen Potenziale der Flächenbewirtschaftung (z. B. Ermittlung von Gewinnen, Erlösen) sowie über die Kosten einer Anpassung bzw.

Umstellung informiert werden. Insbesondere Aspekte der Zusammenarbeit der Flächenbewirtschaftenden (z. B. Vermarktungsstrukturen und Kooperationen, Einbettung in bestehende kooperative und gebietsbezogene Entwicklungskonzepte) oder auch Aspekte der THG-Einsparungen durch die geplanten Umstellungen können Bestandteil der Beratungen sein. Ziel einer Beratung kann die Erstellung eines betrieblichen Umsetzungskonzeptes sein.

Gefördert werden sowohl betriebsübergreifende Beratungsleistungen (mindestens zwei Flächenbewirtschaftende) (**Fördermodul 1.B.1**) als auch individuelle Beratungsleistungen für Flächenbewirtschaftende (**Fördermodul 1.B.2**).

Nicht gefördert werden im Rahmen von **Fördermodul 1.B**:

– Beratungen zur Bewirtschaftung und Aufbereitung von Erntegut nach einer bereits erfolgten dauerhaften und weitgehenden Wiedervernässung. Diese Beratungen werden in **Fördermodul 4** gefördert.

2.2 Fördermodul 2: Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für ein Wassermanagement zur dauerhaften und weitgehenden Wiedervernässung

Die geförderten Maßnahmen müssen grundsätzlich so ausgelegt sein, dass eine dauerhafte und weitgehende Wiedervernässung möglich ist und so die größtmögliche Klimaschutzwirkung erzielt werden kann.

2.2.1 Fördermodul 2.A Schaffung der fachlichen, planerischen und rechtlichen Voraussetzungen

Gefördert werden die notwendigen fachlichen, planerischen und rechtlichen Maßnahmen für eine dauerhafte und weitgehende Wiedervernässung von Moorbodenflächen. Das sind insbesondere:

<u>Maßnahmenpaket 1 (Maßnahmen ohne Flächensicherung):</u>

– die Erstellung eines flächenbezogenen Umsetzungskonzeptes (inkl. Ermittlung der einzusparenden Treibhausgasemissionen), das die konkrete und detaillierte Vorgehensweise zur Umsetzung des geplanten Vorhabens enthält,
– die Erstellung eines hydrologischen Gutachtens zur Ausführungsplanung inkl. der Untersuchung möglicher Auswirkungen auf angrenzende Grundstücke,
– die Erstellung eines Monitoringkonzepts für die Überwachung der Entwicklung des Flächenwasserstandes in den Flächen,

– die Beantragung/Einleitung und Begleitung behördlicher Genehmigungen, Verfahren und Beteiligungen, insbesondere die Durchführung wasserrechtlicher Verfahren (z. B. Planfeststellung, Plangenehmigung),
– verfahrensbezogene Informationsmaßnahmen und dazugehörige Informationsveranstaltungen,
– in begründeten Ausnahmefällen die Ablösung von bestehenden Rechten auf vorhandenen Flächen (z. B. Wasserentnahmen, Wasserrechte), sofern ein Widerruf ohne Entschädigung ausgeschlossen ist,

Maßnahmenpaket 2 (Flächensicherung):

– in begründeten Ausnahmefällen die Sicherung von für die Wiedervernässung erforderlichen Flächen (einschließlich der notwendigen Vorarbeiten). Dazu gehört:

  a) die Sicherung von Flächen im Rahmen des freiwilligen Landtausches gemäß § 103a ff. FlurbG,
  b) der Ankauf von Nutzungsrechten für die dauerhafte und weitgehende Wiedervernässung von Flächen, wenn a. nicht umsetzbar ist,
  c) der Ankauf von Flächen, wenn a. und b. nicht umsetzbar sind.

2.2.2 Fördermodul 2.B: Schaffung der technischen und hydrologischen Voraussetzungen

Gefördert werden technische und hydrologische Maßnahmen für eine dauerhafte und weitgehende Wiedervernässung von Moorbodenflächen. Dazu gehören insbesondere:

– allgemeine, mit dem Investitionsvorhaben direkt zusammenhängende bauvorbereitende und -begleitende Maßnahmen (insbesondere Bodenschutzkonzepte, bodenkundliche Baubegleitung),
– gutachterlich nachgewiesene Flächenmaßnahmen (z. B. Oberbodenabtrag bei vererdeten Oberböden auf Hochmoorstandorten als Voraussetzung der Minderung der THG-Emissionen, Anlage von Poldern, Verwallungen, Flächennivellement),
– die Errichtung von neuen wasserbaulichen Einrichtungen zur Wasserstandsanhebung, die für eine Wiedervernässung zwingend erforderlich sind,
– die Sanierung und die Wiederherstellung von bestehenden wasserbaulichen Einrichtungen zur Wasserstandsanhebung,
– der Rückbau von wasserbaulichen Infrastrukturen, die eine Wiedervernässung verhindern,
– sonstige Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, Wasserstandsanhebung, Vernässung und zur Steuerung des Wasserhaushaltes, einschließlich Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers,

– Maßnahmen zum Schutz von Infrastruktur (z. B. Wege, Leitungen) und zu ihrer Anpassung an die nassen Bedingungen,
– rechtlich vorgeschriebene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, soweit erforderlich,
– die Beschaffung, Installation und Betrieb eines Monitoringsystems für die Überwachung der Entwicklung des Flächenwasserstandes.

2.2.3 Nicht geförderte Maßnahmen

Nicht gefördert im Rahmen von **Fördermodul 2** werden insbesondere:

– Maßnahmen für den Küsten- und Hochwasserschutz (Deichunterhaltung und -erneuerung),
– Maßnahmen zur Unterhaltung und zum Betrieb von Schöpfwerken, wenn diese nicht unmittelbar dem Moorbodenschutz im Sinne dieser Förderrichtlinie dienen,
– die Sicherung von Flächen im Landeseigentum,
– Maßnahmen auf Flächen, die bereits wiedervernässt wurden und zum Zeitpunkt der Antragstellung Wasserstände gemäß Vernässungsstufe 1 im Sinne dieser Förderrichtlinie aufweisen,
– die dauerhafte Anhebung der Wasserstände. Diese wird in **Fördermodul 3** gefördert,
– Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Paludi-Bewirtschaftung erforderlich sind (Verbesserung der Bewirtschaftung und der Zugänglichkeit der Flächen). Diese werden in **Fördermodul 4** gefördert.

2.3 Fördermodul 3: Kompensation der Auswirkungen einer dauerhaften und weitgehenden Wiedervernässung

Die Zuordnung der Flächen in Vernässungsstufe 1 oder 2 erfolgt auf Basis der Ergebnisse eines hydrologischen Gutachtens.

2.3.1 Fördermodul 3.A: Ausgleich für den Wertverlust land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen in Abhängigkeit von dauerhaft einzuhaltenden Wasserständen

Gefördert wird die Kompensation des Wertverlustes von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen infolge der Wiedervernässung. Der Wertverlust entsteht infolge der eingegangenen Verpflichtungen, die Wasserstände auf den wiedervernässten Flächen dauerhaft und weitgehend anzuheben und zu erhalten.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen sind nur förderfähig, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens fünf Jahren tatsächlich und konstant landwirtschaftlich genutzt werden.

Forstwirtschaftlich genutzte Flächen sind grundsätzlich förderfähig, unabhängig davon, ob in den letzten Jahren eine forstliche Maßnahme stattgefunden hat.

Nicht gefördert wird die Kompensation des Wertverlustes für:

- Flächen, die mit öffentlichen Fördermitteln erworben wurden. Für diese Flächen kann in **Fördermodul 3** ausschließlich eine Förderung gemäß **Fördermodul 3.B** beantragt werden,
- Flächen, für die Nutzungsrechte für eine dauerhafte und weitgehende Wiedervernässung im Rahmen von **Fördermodul 2.A** gekauft wurden. Für diese Flächen kann in **Fördermodul 3** ausschließlich eine Förderung gemäß **Fördermodul 3.B** beantragt werden,
- Flächen im hydrologischen oder direkten räumlichen Zusammenhang mit land- oder forstwirtschaftlich genutzten Moorbodenflächen, die selbst nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden. Für diese Flächen kann ausschließlich eine Förderung gemäß **Fördermodule 1 und 2** beantragt werden,
- Flächen, die mit dem Ziel der Errichtung und des Betriebs von Photovoltaik-Freiflächenanlagen wiedervernässt werden. Für diese Flächen kann ausschließlich eine Förderung gemäß **Fördermodule 1 und 2** beantragt werden,
- Flächen im Landeseigentum. Für diese Flächen kann in **Fördermodul 3** ausschließlich eine Förderung gemäß **Fördermodul 3.B** beantragt werden,
- Flächen, die bereits wiedervernässt wurden und zum Zeitpunkt der Antragstellung Wasserstände gemäß Vernässungsstufe 1 im Sinne dieser Förderrichtlinie aufweisen.

2.3.2 Fördermodul 3.B: Ausgleich für die Ertragsverluste nach Wiedervernässung landwirtschaftlich genutzter Flächen

Primäres Ziel der Förderung ist die Umstellung der bisherigen landwirtschaftlichen Flächennutzung auf nasse Bewirtschaftungsverfahren (Paludikulturen). Dazu zählen beispielsweise:

- Anbaupaludikulturen (z. B. Rohrkolben, Schilf, Kurzumtriebsplantagen, Torfmoos),
- Nassgrünland, Rieder,
- Beweidung von wiedervernässten Moorböden mit standortangepassten Nutztierrassen.

Grundsätzlich ist auch eine Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung (Nutzungsaufgabe) möglich, wenn eine landwirtschaftliche Nutzung der wiedervernässten Flächen nicht mehr ökonomisch sinnvoll ist. Dazu zählt auch die Umwandlung der bisherigen land- in eine forstwirtschaftliche Nutzung (z. B. Erlen-, Weidenkulturen sowie Bruch- und Moorwälder).

Gefördert wird der entgangene Deckungsbeitrag für landwirtschaftlich genutzte Flächen, auf denen eine Anhebung der Wasserstände gemäß Vernässungsstufe 1 oder Vernässungsstufe 2 im Sinne dieser Förderrichtlinie erfolgt.

Nicht gefördert wird der entgangene Deckungsbeitrag für:

- Flächen im hydrologischen oder direkten räumlichen Zusammenhang mit landwirtschaftlich genutzten Moorbodenflächen, die selbst nicht landwirtschaftlich genutzt werden. Für diese Flächen kann ausschließlich eine Förderung gemäß **Fördermodule 1 und 2** beantragt werden,
- Flächen, die mit dem Ziel der Errichtung und des Betriebs von Photovoltaik-Freiflächenanlagen wiedervernässt werden. Für diese Flächen kann ausschließlich eine Förderung gemäß **Fördermodule 1 und 2** beantragt werden,
- Flächen, die bereits wiedervernässt wurden und zum Zeitpunkt der Antragstellung Wasserstände gemäß Vernässungsstufe 1 im Sinne dieser Förderrichtlinie aufweisen.
- Flächen, zum Zeitpunkt der Antragstellung (vor Anhebung der Wasserstände) forstwirtschaftlich genutzt werden. Für diese Flächen kann in **Fördermodul 3** ausschließlich eine Förderung gemäß **Fördermodul 3.A** beantragt werden.

2.4 Fördermodul 4: Maßnahmen zur Unterstützung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung von Moorbodenflächen nach erfolgreicher Wiedervernässung

Nach erfolgreicher Umsetzung der dauerhaften und weitgehenden Wiedervernässung gemäß Vernässungsstufe 1 oder 2 werden Maßnahmen zur Etablierung von land- und forstwirtschaftlichen Paludikulturen gefördert. Dabei soll insbesondere die Einrichtung der Flächen, die Kulturführung, Ernte sowie die Aufbereitung, Verwertung und Vermarktung von regional erzeugten und bezogenen Erzeugnissen aus der nassen land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung unterstützt werden.

Gefördert werden:

a) der Ankauf von Spezialtechnik und -ausrüstung sowie die notwendigen Anpassungen vorhandener Technik und Ausrüstung für die nasse Nutzung von Moorbodenflächen nach Wiedervernässung (**Fördermodul 4.A**),
b) die notwendigen investiven Anpassungen der Flächen für Paludikulturen (**Fördermodul 4.B**)
c) sowie der Neu- und Umbau baulicher und technischer Einrichtungen zur Aufbereitung und Lagerung von Erntegut aus der nassen Bewirtschaftung (**Fördermodul 4.C**),

d) die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen,

1) betriebsübergreifende Beratungsleistungen (mindestens zwei Betriebe) (**Fördermodul 4.D.1**).
2) individuelle Beratungsleistungen (**Fördermodul 4.D.2**).

e) die Inanspruchnahme von Schulungen (**Fördermodul 4.E**).

Nicht gefördert werden im Rahmen von **Fördermodul 4:**

- Beratungen im Vorfeld einer dauerhaften und weitgehenden Wiedervernässung. Diese Beratungen werden in **Fördermodul 1** gefördert,
- die industrielle Verarbeitung des Ernteguts aus der nassen Bewirtschaftung.

3 Zuwendungsempfangende

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie Personenvereinigungen und -gesellschaften. Sie müssen ihren Sitz bzw. eine Betriebsstätte oder Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Mehrere Antragsberechtigte können sich in einem Verbundvorhaben zusammenschließen (jeder Beteiligte des Verbundvorhabens reicht einen eigenen Antrag ein).

Große Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs I der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission nicht erfüllen, müssen sie in ihrem Antrag die Situation beschreiben, die ohne Beihilfe bestehen würde (kontrafaktische Fallkonstellation) und ihre im Antrag vorgenommenen Ausführungen durch Nachweise untermauern.

Für das modulbezogene Antragsverfahren (**Antragsverfahren 1**, vgl. Kapitel 7.2) gelten zudem die nachfolgenden spezifischen Bestimmungen zu den einzelnen Fördermodulen.

3.1 Antragsberechtigung für Fördermodul 1

Fördermodul 1.A.1 (eigentumsübergreifende Beratungsleistungen)

Antragsberechtigt sind Flächeneigentümer*innen, die für die Zwecke des Vorhabens mit mindestens einem/einer weiteren Flächeneigentümer*in (Kooperationspartner*innen des Vorhabens) zusammenarbeiten.

Fördermodul 1.A.2 (individuelle Beratungsleistungen)

Antragsberechtigt sind Flächeneigentümer*innen.

Fördermodul 1.B.1 (betriebsübergreifende Beratungsleistungen)

Antragsberechtigt sind Flächenbewirtschaftende, die für die Zwecke des Vorhabens mit mindestens einem weiteren Flächenbewirtschaftenden (Kooperationspartner*innen des Vorhabens) zusammenarbeiten.

Fördermodul 1.B.2 (individuelle Beratungsleistungen)

Antragsberechtigt sind Flächenbewirtschaftende.

3.2 Antragsberechtigung für Fördermodul 2

Antragsberechtigt in **Fördermodul 2.A** zur Schaffung der fachlichen, planerischen und rechtlichen Voraussetzungen (Maßnahmenpaket 1 des Fördermoduls 2.A) sind Flächeneigentümer*innen, Wasser- und Bodenverbände oder diesen gleichgestellte Organisationen.

Antragsberechtigt in **Fördermodul 2.A** zur Flächensicherung (Maßnahmenpaket 2 des Fördermoduls 2.A) sind Gebietskörperschaften und ihre Einrichtungen, sofern sie Flächen sichern sollen, die für die Wiedervernässung erforderlich sind - selbst, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht im Besitz von Moorbodenflächen sind. Diese Anträge müssen in direktem Zusammenhang mit einem Antrag für das **Fördermodul 2.A** zur Schaffung der fachlichen, planerischen und rechtlichen Voraussetzungen (Maßnahmenpaket 1) stehen.

Antragsberechtigt in **Fördermodul 2.B** (Schaffung der technischen und hydrologischen Voraussetzungen) sind Flächeneigentümer*innen, Wasser- und Bodenverbände oder diesen gleichgestellte Organisationen.

3.3 Antragsberechtigung für Fördermodul 3

Antragsberechtigt in **Fördermodul 3.A** (Ausgleich für den Wertverlust land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen in Abhängigkeit von dauerhaft und weitgehend einzuhaltenden Wasserständen) sind Eigentümer*innen von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

Antragsberechtigt in **Fördermodul 3.B** (Ausgleich für die Ertragsverluste nach Wiedervernässung landwirtschaftlich genutzter Flächen) sind Bewirtschaftende von landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Gemäß Randnummer 428 der Rahmenregelung der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01) der Europäischen Kommission sind Unternehmen, die die Unionsnormen nicht erfüllen und für die eine Einstellung der Produktion auf ihren Flächen ohnehin erforderlich ist, vom Kreis der Antragsberechtigten bzw. Begünstigten in **Fördermodul 3** ausgeschlossen.

3.4 Antragsberechtigung für Fördermodul 4

Antragsberechtigt in **Fördermodul 4.A** (Ankauf von Spezialtechnik und -ausrüstung sowie notwendige Anpassungen vorhandener Technik und Ausrüstung) und **Fördermodul 4.B** (notwendige investive Anpassungen der Flächen für Paludikulturen) sind Flächenbewirtschaftende.

Antragsberechtigt in **Fördermodul 4.C** (Neu- und Umbau baulicher und technischer Einrichtungen zur Aufbereitung und Lagerung von Erntegut aus der nassen Bewirtschaftung), **Fördermodul 4.D** (Inanspruchnahme von Beratungsleistungen) und **Fördermodul 4.E** (Inanspruchnahme von Schulungen) sind Flächenbewirtschaftende, land- und

forstwirtschaftliche Lohn- und Dienstleistungsunternehmen, Maschinenringe und Gewerbebetriebe.

In **Fördermodul 4.D.1** (betriebsübergreifende Beratungsleistungen) gilt zudem folgende Einschränkung: Gefördert werden ausschließlich Antragsberechtigte, die für die Zwecke des Vorhabens mit mindestens einem weiteren Antragsberechtigten (Kooperationspartner*innen des Vorhabens) zusammenarbeiten.

3.5 Nicht-Antragsberechtigte

Von einer Förderung ausgeschlossen sind Antragstellende:

- über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragstellende, die zur Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 der Abgabenordnung (AO) verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde. Sind Antragstellende eine durch gesetzliche(n) Vertreter*in vertretene juristische Person, gilt dies, sofern die gesetzlichen Vertretenden aufgrund ihrer Verpflichtung als gesetzliche Vertretende der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802c ZPO oder § 284 AO treffen.
- bei denen ein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften, die mit der Betriebsführung im Zusammenhang stehen, rechtskräftig festgestellt wurde.
- die ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Teil I Abschnitt 2.4 Nr. 63 der Rahmenregelung der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01) sind.
- die einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

4 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die Vorhaben müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Vorhaben müssen in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. Ausnahmsweise ist die Durchführung sachlich gebotener Maßnahmen in angrenzenden Mitgliedstaaten der EU möglich, soweit der Schwerpunkt des Vorhabens in Deutschland liegt und die Maßnahmen in angrenzenden Mitgliedstaaten der EU erforderlich und von nachgeordneter Bedeutung sind.
- Die Gesamtfinanzierung muss unter Berücksichtigung der Förderung gesichert sein. Zur Finanzierung herangezogene Drittmittel müssen aus- und nachgewiesen werden.
- Die geförderten investiven Maßnahmen sind nach Vorgabe zu kennzeichnen. Weitere Informationen sind im Merkblatt zur Förderrichtlinie auf der Webseite der Bewilligungsstelle erhältlich.
- Es werden nur Maßnahmen gefördert, die direkt und unmittelbar der Umsetzung der beantragten Maßnahmen dienen. Dienen geplante Maßnahmen nur teilweise den Zielen dieser Förderrichtlinie, können nur die Teilmaßnahmen gefördert werden, die den Zielen der Förderrichtlinie dienen.
- Es werden nur freiwillige Maßnahmen im Rahmen dieser Förderrichtlinie gefördert. Muss eine Maßnahme entsprechend einer öffentlich-rechtlichen/gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden, ist sie nach dieser Förderrichtlinie nicht förderfähig. Werden im Rahmen eines Vorhabens sowohl freiwillige als auch öffentlich-rechtlich/gesetzlich verpflichtende Maßnahmen durchgeführt, so sind nur die freiwilligen Maßnahmen förderfähig, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Die Förderfähigkeit der mit den freiwilligen Maßnahmen verbundenen öffentlich-rechtlich/gesetzlich vorgeschriebenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (vgl. Kapitel 2.2.2) ist davon unberührt.

4.2 Spezifische Voraussetzungen

4.2.1 Kooperationsvereinbarungen für Fördermodule 1 und 4 sowie im modulübergreifenden Antragsverfahren

Für Antragstellungen für:

- **Fördermodul 1.A.1** (eigentumsübergreifende Beratungsleistungen) sowie
- **Fördermodul 1.B.1** und **Fördermodul 4.D.1** (betriebsübergreifende Beratungsleistungen) sowie

– Personalausgaben für die übergeordnete Projektkoordination im modulübergreifenden Antragsverfahren (**Antragsverfahren 2**, vgl. Kapitel 7.2)

ist die Vorlage einer Kooperationsvereinbarung notwendig.

Die Kooperationsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit von:

– mindestens zwei Flächeneigentümer*innen, die sich gemeinsam zur Wiedervernässung von Flächen beraten lassen, die in einem hydrologischen oder direkten räumlichen Zusammenhang stehen (**Fördermodul 1.A.1**),
– mindestens zwei Flächenbewirtschaftenden, die sich im Vorfeld von Wiedervernässungsmaßnahmen gemeinsam zum Potenzial und zu den Voraussetzungen für die Nutzung wiedervernässter, land- oder forstwirtschaftlich genutzter Moorbodenflächen beraten lassen, die in einem hydrologischen oder direkten räumlichen Zusammenhang stehen (**Fördermodul 1.B.1**),
– mindestens zwei Betrieben, die sich nach erfolgreicher Wiedervernässung gemeinsam zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung wiedervernässter Moorbodenflächen bzw. zur Aufbereitung, Verwertung und Vermarktung von regional erzeugten und bezogenen Erzeugnissen aus der nassen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlich genutzter Moorbodenflächen beraten lassen, die in einem hydrologischen oder direkten räumlichen Zusammenhang stehen (**Fördermodul 4.D.1**).

Die Kooperationspartner*innen erklären sich mit der Durchführung der geplanten Beratungsleistungsleistungen einverstanden und unterstützen die Ziele einer dauerhaften und weitgehenden Wiedervernässung und einer angepassten nassen Nutzung der Flächen. Sie gewähren den Zutritt zu den Flächen (**Fördermodul 1.A.1**, **Fördermodul 1.B.1** und **Fördermodul 4.D.1,** sofern dies für Beratungszwecke erforderlich ist) und verpflichten sich, beauftragte Dienstleister*innen mit allen für die Durchführung der Beratung erforderlichen Informationen zu versorgen.

Im **Antragsverfahren 2** ist eine Kooperationsvereinbarung der Projektbeteiligten einzureichen, aus der die Notwendigkeit sowie die Aufgaben der übergeordneten Projektkoordination deutlich hervorgehen.

4.2.2 Anforderungen und Rechte an Flächen für Fördermodule 2, 3 und 4

Antragsberechtigte in **Fördermodul 2.A** müssen über Moorbodenflächen verfügen, die für ein potenzielles Wassermanagement zur dauerhaften und weitgehenden Wiedervernässung geeignet sind.

Antragsberechtigte in **Fördermodul 2.B** müssen über Moorbodenflächen verfügen, die die erforderlichen fachlichen, planerischen und rechtlichen Voraussetzungen für ein Wassermanagement zur dauerhaften und weitgehenden Wiedervernässung erfüllen.

Antragsberechtigte in **Fördermodul 3** müssen über Moorbodenflächen verfügen, die alle notwendigen hydrologischen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für eine dauerhafte und weitgehende Wiedervernässung erfüllen.

Für eine Antragstellung für die **Fördermodule 2, 3 und 4.A bis 4.C** müssen die entsprechenden Rechte an den Flächen und baulichen Anlagen zum Zeitpunkt der Antragstellung gesichert sein. Der Nachweis erfolgt entweder durch den Nachweis des rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentums oder durch den Nachweis der erforderlichen Nutzungsrechte für den Zuwendungszweck (z. B. in Form einer Einverständniserklärung der Flächeneigentümer*innen) bis Ende der Zweckbindungs- bzw. bis Ende der Bindefrist. Die Nutzungsberechtigung muss für das **Fördermodul 2** das Recht zur Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für ein Wassermanagement zur Sicherung der dauerhaften und weitgehenden Wiedervernässung explizit beinhalten. Sind im Grundbuch mehrere Flächeneigentümer*innen eingetragen, ist eine Einverständniserklärung der Miteigentümer*innen vorzulegen. Bei Flächen, die einem Erbpachtverhältnis unterliegen, muss zudem das Einverständnis des Erbpachtgeber eingeholt werden. Sind diese Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht erfüllt, kann in **Fördermodul 2** die Bewilligung unter dem Widerrufsvorbehalt der Einreichung der noch erforderlichen Unterlagen innerhalb einer festgelegten Frist erteilt werden, soweit die Fördervoraussetzungen im Übrigen vorliegen.

Antragsberechtigte ohne eigene paludikulturgeeignete Flächen sind in den **Fördermodulen 4.C bis 4.E** nur antragsberechtigt, wenn das verwendete Paludimaterial von Flächen stammt, die entweder im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden oder einen dauerhaft hohen Wasserstand aufweisen, der mindestens Vernässungsstufe 2 dieser Förderrichtlinie entspricht.

Regelung für Flächen, deren Nutzungsrechte im Rahmen von **Fördermodul 2.A** abgelöst/gesichert werden bzw. welche im Rahmen des Fördermoduls angekauft werden:

– Für Grundstücke, für welche Nutzungsrechte für eine dauerhafte und weitgehende Wiedervernässung erworben werden, sind die Vorhabenziele im Sinne des natürlichen Klimaschutzes und der Moorwiedervernässung durch eine entsprechende Eintragung zugunsten der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BMUKN, im Grundbuch dauerhaft dinglich zu sichern. Die Eintragung einer entsprechend formulierten dinglichen Sicherung im Grundbuch muss auch

  - den Ausschluss einer Trockenbewirtschaftung der Flächen,
  - den Ausschluss einer Errichtung und des Betriebs von Photovoltaik-Freiflächenanlagen umfassen.

Die Sicherung im Grundbuch muss zudem die Regelung enthalten, wonach die Ausübung der Dienstbarkeit Dritten, insbesondere dem Zuwendungsempfangenden überlassen werden kann.

Der Ausschluss des Verkaufs oder der Übertragung des Grundstücks oder von Teilen davon ohne Zustimmung des BMUKN ist wie folgt sicherzustellen: Der Zuwendungsempfangende hat mit dem Grundstückseigentümer eine verbindliche schuldrechtliche Vereinbarung zu Gunsten des BMUKN im Wege eines echten Vertrags zu Gunsten Dritter zu schließen, wonach der Grundstückseigentümer zu Verkauf oder Übertragung des Grundstücks nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung des BMUKN berechtigt ist.

- Für Grundstücke, die erworben werden, sind die Vorhabenziele im Sinne des natürlichen Klimaschutzes und der Moorwiedervernässung durch eine entsprechende Eintragung zugunsten der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BMUKN, im Grundbuch dauerhaft dinglich zu sichern. Die Eintragung einer entsprechend formulierten dinglichen Sicherung im Grundbuch muss auch

  - den Ausschluss einer Trockenbewirtschaftung der Flächen,
  - den Ausschluss einer Errichtung und des Betriebs von Photovoltaik-Freiflächenanlagen umfassen.

Der Ausschluss von Verkauf oder Übertragung des Grundstücks oder von Teilen davon ohne Zustimmung des BMUKN ist durch Vereinbarung eines (bedingten) Übertragungsanspruchs und Eintragung einer Vormerkung im Grundbuch zugunsten der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BMUKN, sicherzustellen.

- Der Nachweis der gesicherten Rechte, der geschlossenen Verträge und Vereinbarungen sowie der Einträge im Grundbuch ist spätestens im Rahmen des Verwendungsnachweises zu erbringen.

4.2.3 Spezifische Voraussetzungen für Fördermodule 2, 3 und 4

Voraussetzung für die Antragstellungen für das **Fördermodul 2.B** ist:

- ein abgeschlossenes wasserrechtliches Verfahren oder Bodenneuordnungsverfahren (z. B. Flurbereinigungsverfahren) oder die Zustimmung der betroffenen Flächeneigentümer*innen und –bewirtschaftenden, sofern kein wasserrechtliches Verfahren erforderlich ist oder kein Bodenneuordnungsverfahren (z. B. Flurbereinigungsverfahren) angeordnet wurde,

– ein flächenbezogenes Umsetzungskonzept (inkl. Ermittlung der einzusparenden Treibhausgasemissionen),
– ein hydrologisches Gutachten,
– ein Monitoringkonzept der Flächenwasserstände.

Voraussetzung für Antragstellungen für das **Fördermodul 3**, ist:

– die Erfüllung der hydrologischen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für eine Wiedervernässung gemäß Vernässungsstufe 1 oder Vernässungsstufe 2,
– die eindeutige Zuordnung der Flächen in Vernässungsstufe 1 oder 2 auf Basis der Ergebnisse eines hydrologischen Gutachtens und
– die Einrichtung eines Monitoringsystems für die Überwachung der Entwicklung des Flächenwasserstandes sowie die Vorlage eines Nachweises des Wasserstandes zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Voraussetzung für Antragstellungen für das **Fördermodul 4**, ist:

– der Nachweis des Wasserstandes zum Zeitpunkt der Antragstellung.

4.2.4 Nachweis der Wasserstände für Fördermodul 3

Die Voraussetzung für die Förderung gemäß den **Fördermodulen 3.A und 3.B** ist die Einhaltung der Wasserstände gemäß Vernässungsstufe 1 oder Vernässungsstufe 2 im Sinne dieser Förderrichtlinie. Maßgeblich sind die ordnungsgemäße Umsetzung und Einhaltung der Empfehlungen des hydrologischen Gutachtens sowie die auf dessen Grundlage im Antrag gewählte Vernässungsstufe. Unterschreitungen der Zielwasserstände aus Gründen, die nicht im Einflussbereich des Zuwendungsempfangenden liegen (z.B. infolge von Dürreperioden), sind förderunschädlich. Die Regelungen zum Umgang mit Abweichungen und höherer Gewalt sind im Merkblatt zur Förderrichtlinie festlegt.

Die Dokumentation der Wasserstände erfolgt grundsätzlich durch Moorwasserpegelstände aus installierten fernablesbaren Pegelmessern. Die Pegelmessstände sind halbjährlich bis Ende der Bindefrist gemäß Nummer 4.2.5 dieser Förderrichtlinie nachzuweisen.

Das Maßnahmenmonitoring und das Erfolgsmonitoring erfolgen weitgehend unabhängig voneinander.

Der erstmalige Nachweis der Wasserstände muss spätestens zwei Jahre nach Vorhabenbeginn in **Fördermodule 3.A und 3.B** erbracht werden.

4.2.5 Zweckbindungs- und Bindefristen für Fördermodule 2.B, 3 und 4

Die Zweckbindungsfrist bei Förderungen nach **Fördermodul 2.B** beträgt 20 Jahre ab Fertigstellung der Maßnahmen. Während dieser Zeit ist der Zuwendungsempfangende verpflichtet, die zweckentsprechende Nutzung der geförderten Maßnahmen sicherzustellen. Dies gilt als erfüllt, solange der Betrieb und der Unterhalt der Einrichtungen so durchgeführt werden, dass eine dauerhafte und weitgehende Wiedervernässung jederzeit erfolgen kann. Kann dies aus Gründen, die der Zuwendungsempfangende nicht zu verantworten hat, nicht mehr sichergestellt werden, ist dies unmittelbar anzuzeigen (siehe Nummer 6.9 dieser Förderrichtlinie). Die tatsächliche Anhebung und Einhaltung der Wasserstände gemäß Vernässungsstufe 1 oder Vernässungsstufe 2 gehört nicht zu den Verpflichtungen des **Fördermoduls 2.B**.

Die Bindefrist bei Förderungen nach **Fördermodul 3.A** beträgt 20 Jahre. Bei Förderungen nach **Fördermodul 3.B** gilt die Bindefrist bis zum Ende der Vorhabenlaufzeit. Die Bindefrist beginnt mit der erstmaligen Erbringung des Wasserstandsnachweises gemäß Vernässungsstufe 1 oder Vernässungsstufe 2 im Sinne dieser Förderrichtlinie (siehe Nummer 4.2.4 dieser Förderrichtlinie).

Die Zweckbindungsfrist von Investitionen nach **Fördermodul 4** beträgt:

- für Bauten und bauliche Anlagen: zwölf Jahre ab Fertigstellung,
- für Maschinen und technische Einrichtungen:
    - bei Unternehmen der land- und forstwirtschaftlichen Primärproduktion fünf Jahre ab Lieferung, wenn die Fördersumme 50.000 Euro oder weniger beträgt und acht Jahre ab Lieferung, wenn die Fördersumme über 50.000 Euro liegt.
    - bei gewerblichen Unternehmen drei Jahre ab Lieferung, wenn die Fördersumme 50.000 Euro oder weniger beträgt und fünf Jahre ab Lieferung, wenn die Fördersumme über 50.000 Euro liegt.
- Abschreibungsfähige Lizenzen sowie Software müssen mindestens drei Jahre auf der Aktivseite des Unternehmens, das die Zuwendung erhält, bilanziert werden.

Die Förderungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs, wenn die genannten Zweckbindungs- bzw. Bindefristen nicht eingehalten werden.

4.2.6 Folgeverpflichtungen nach Vorhabenende für Fördermodule 2.B, 3.A und 4

Der Zuwendungsempfangende trägt nach Ende der Vorhabenlaufzeit gegenüber dem Fördermittelgeber die Verantwortung für Folgeverpflichtungen und Folgekosten bis Ende der Zweckbindungs- bzw. Bindefrist nach Nummer 4.2.5 dieser Förderrichtlinie, insbesondere:

- **in Fördermodul 2.B**: für die notwendigen Ausgaben für die Pflege und den Erhalt der geförderten baulichen Anlagen.
- **in Fördermodul 3.A**: für die notwendigen Ausgaben für die Datenerhebung und -übermittlung der Pegelmessungen im Rahmen des verpflichtenden Monitorings,
- **in Fördermodul 4**: für die notwendigen Ausgaben für Unterhalt der Technik und der baulichen Anlagen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden als Projektförderungen gewährt. Für Vorhaben der Fördermodule 1, 2 und 4 erfolgt die Zuwendungsgewährung auf Ausgabenbasis.

5.2 Finanzierungsform

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt.

5.3 Einzelbestimmungen

Förderanträge können modulbezogen und modulübergreifend gestellt werden (**Antragsverfahren 1 oder 2**, vgl. Kapitel 7.2). Für das **modulbezogene Antragsverfahren** (**Antragsverfahren 1**) gelten die nachfolgenden Einzelbestimmungen des jeweiligen Fördermoduls.

Zuwendungsfähig in den Fördermodulen 1, 2 und 4 sind die Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung des Vorhabens anfallen und dem Vorhaben ausschließlich und unmittelbar zuzurechnen sind.

Die Mindestfördersumme pro Vorhaben beträgt 3.000 Euro für Fördermodul 1, 2 und 4.

Im Rahmen des **modulübergreifenden Antragsverfahrens (Antragsverfahren 2**) finden die Bestimmungen des Antragsverfahrens 1 entsprechende Anwendung auf die einzelnen, modulbezogenen Maßnahmen. Zusätzlich sind hier Personalausgaben für die übergeordnete Projektkoordination in Höhe von bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben zuwendungsfähig.

Die gesamte Vorhabenlaufzeit im **modulübergreifenden Antragsverfahren** beträgt maximal dreizehn Jahre.

Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfangenden (Eigenleistungen) sind für beide Antragsverfahren im Rahmen dieser Förderrichtlinie nicht förderfähig.

5.3.1 Einzelbestimmungen zu Fördermodul 1

Die Zuwendungen für **Fördermodul 1** (Beratungsleistungen zu Wiedervernässung, Nutzungsmöglichkeiten und betrieblichen Umsetzungskonzepten) werden grundsätzlich als Vollfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Förderfähig sind Ausgaben für die Beauftragung nachweislich qualifizierter Dienstleister.

Die maximale Fördersumme pro Beratung gemäß **Fördermodul 1.A und 1.B** beträgt:

– 15.000 Euro bei einer Moorbodenfläche zwischen fünf und 50 Hektar,
– 25.000 Euro bei einer Moorbodenfläche zwischen 50 und 200 Hektar,
– 30.000 Euro bei einer Moorbodenfläche von mehr als 200 Hektar.

Für Fördermodule **1.A.2 und 1.B.2** (individuelle Beratungsleistungen) gelten zudem folgende beihilferechtliche Einschränkungen: Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Jahren folgende Höchstsumme nicht überschreiten:

– 50.000 Euro für Unternehmen, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind,
– 300.000 Euro für Unternehmen, die nicht in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind (Unternehmen im Forstsektor oder andere Antragstellende, die nicht Flächenbewirtschaftende sind).

Die Vorhabenlaufzeit in **Fördermodul 1.A und 1.B** beträgt in der Regel bis zu zwei Jahre.

5.3.2 Einzelbestimmungen zu Fördermodul 2

Die Zuwendungen für **Fördermodul 2** (Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für ein Wassermanagement zur dauerhaften und weitgehenden Wiedervernässung) werden grundsätzlich als Vollfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Förderfähig in **Fördermodul 2.A** (Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für ein Wassermanagement zur dauerhaften und weitgehenden Wiedervernässung) sind folgende Ausgaben unabhängig davon, ob die fachlichen, planerischen und rechtlichen Voraussetzungen für ein Wassermanagement zur dauerhaften und weitgehenden Wiedervernässung geschaffen werden:

– Ausgaben für fachkundliche Planungsleistungen sowie für die Erstellung von Konzepten und Gutachten durch nachweislich qualifizierte Dienstleister,
– Ausgaben für zusätzliches notwendiges vorhabenbezogenes Personal,
– Sachausgaben sowie Ausgaben für externe Auftragsvergaben für Beteiligungsverfahren und Informationsmaßnahmen,
– Ausgaben für Genehmigungsverfahren sowie anfallende Gebühren,
– Ausgaben für vorhabenbezogene Reisen für erforderliche Abstimmungsprozesse.

Folgende Ausgaben werden in **Fördermodul 2.A** nur unter der aufschiebenden Bedingung gewährt, dass die fachlichen, planerischen und rechtlichen Voraussetzungen für ein Wassermanagement zur dauerhaften und weitgehenden Wiedervernässung geschaffen werden:

– Ausgleichszahlungen im Rahmen von Verfahren zum freiwilligen Landtausch inkl. notwendiger Nebenkosten,
– Entgelte für die Ablösung/Sicherung von Nutzungsrechten an Flächen, inkl. notwendiger Nebenkosten, in vollem Umfang,
– Entgelte für den Ankauf von Flächen in vollständiger Höhe sowie notwendige Erwerbsnebenkosten in vollem Umfang.

Diese Ausgaben dürfen dabei 20 % der förderfähigen Ausgaben der Förderung des **Fördermoduls 2.A** nicht überschreiten. Bei Vorhaben, die ausschließlich die Flächensicherung umfassen (Maßnahmenpaket 2 des Fördermoduls 2.A), beziehen sich die 20 % auf die förderfähigen Ausgaben im Verbund mit dem oder den Vorhaben, die die fachlichen, planerischen und rechtlichen Voraussetzungen gemäß Maßnahmenpaket 1 des Fördermoduls 2.A für die fraglichen Flächen schaffen.

Beim Erwerb von Nutzungsrechten oder Flächen darf das ortsübliche Preisniveau nicht überschritten werden. Die Notwendigkeit der Ausgaben ist grundsätzlich durch ein aktuelles Wertgutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten oder zertifizierten Gutachters zu belegen.

Förderfähig in **Fördermodul 2.B** sind folgende Ausgaben:

– Ausgaben für Material und Bau sowie Installation, Montage und Bauabnahme durch nachweislich qualifizierte Dienstleister,
– Ausgaben für zusätzlich notwendiges vorhabenbezogenes Personal,
– Ausgaben für begleitende, direkt mit dem Vorhaben zusammenhängende, fachkundliche Beratungsleistungen durch nachweislich qualifizierte Dienstleister,
– Ausgaben für Monitoring, insbesondere für die Installation von Pegelmessern, die gemäß den Vorgaben des hydrologischen Gutachtens erforderlich sind,
– Ausgaben für vorhabenbezogene Reisen für die erforderlichen Umsetzungsprozesse.

Die Vorhabenlaufzeit in **Fördermodul 2.A** beträgt in der Regel bis zu vier Jahre. Die Vorhabenlaufzeit in **Fördermodul 2.B** beträgt in der Regel bis zu drei Jahre.

5.3.3 Einzelbestimmungen zu Fördermodul 3

Die Zuwendungen (Kompensation) in **Fördermodul 3** (Kompensation der Auswirkungen einer dauerhaften und weitgehenden Wiedervernässung) werden flächenbezogen als Festbetragsfinanzierung gewährt.

Der Festbetrag (Kompensation) wird auf der Basis standardisierter Werte durch den „Kompensationsrechner“ ermittelt, der von der zuständigen Bewilligungsstelle unter (Link zur Webseite der Rentenbank) zur Verfügung gestellt wird.

Die Einreichung eines Gutachtens zur Ermittlung des Festbetrages ist alternativ möglich.

Um die Wiedervernässung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Moorbodenflächen zu beschleunigen, erhalten Zuwendungsempfangende einen Wiedervernässung-Geschwindigkeitsbonus. Der ermittelte Festbetrag erhöht sich um einen Bonussatz. Es gilt der folgende Bonussatz:

– Antragstellung innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der Förderrichtlinie: 20 Prozentpunkte,

Zuwendungsfähig in **Fördermodul 3.A** (Ausgleich für den Wertverlust land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen in Abhängigkeit von dauerhaft und weitgehend einzuhaltenden Wasserständen) ist der Wertverlust der Fläche infolge der Wiedervernässung in Abhängigkeit von der Vernässungsstufe. auf Grundlage des Bodenrichtwerts zum Zeitpunkt der Antragstellung (vor Wiedervernässung).

Bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen wird neben dem Bodenwertverlust auch der Wert des Waldbestandes kompensiert, sofern der Aufwuchs vor der Wiedervernässung nicht genutzt werden kann.

Die Vorhabenlaufzeit in **Fördermodul 3.A** beträgt zwei Jahre.

Zuwendungsfähig in **Fördermodul 3 B** (Ausgleich für die Ertragsverluste nach Wiedervernässung landwirtschaftlich genutzter Flächen) ist der jährlich entgangene Deckungsbeitrag durch die Nutzungsänderung nach Wiedervernässung in Abhängigkeit von der Vernässungsstufe auf Grundlage des durchschnittlichen Standarddeckungsbeitrags der letzten fünf Jahre vor Antragstellung (vor Wiedervernässung).

– bei Pachtverträgen für die Dauer des laufenden Pachtvertrages zum Zeitpunkt der Antragstellung, jedoch maximal für sieben Jahre.
– bei Eigennutzung für sieben Jahre.

Die Vorhabenlaufzeit in **Fördermodul 3.B** beträgt bis zu sieben Jahre. Gemäß der Randnummer 204 der Rahmenregelung der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01) der Europäischen Kommission ist eine Mindestlaufzeit von einem Jahr vorgesehen.

5.3.4 Einzelbestimmungen zu Fördermodul 4

Die Zuwendungen für **Fördermodul 4** werden als Teilfinanzierung im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

Die Förderhöhe in **Fördermodul 4** beträgt 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Befinden sich zum Zeitpunkt der Antragstellung mehr als 50 Prozent der vorhabenbezogenen

Flächen in der Vernässungsstufe 1, beträgt die Förderhöhe 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Förderfähig in **Fördermodul 4.A bis 4.E** sind folgende Ausgaben:

- Ausgaben für begleitende, direkt mit dem Vorhaben zusammenhängende, fachkundliche Beratungs- und Planungsleistungen durch nachweislich qualifizierte Dienstleister (**Fördermodule 4.A, 4.B, 4.C**),
- Ausgaben für neue Maschinen und Technik sowie für erforderliche Erstinstallationen, Ersteinweisungen, Service, Lizenzen sowie Software (**Fördermodule 4.A, 4.C**),
- Ausgaben für Material und Bau sowie Installation oder Montage durch nachweislich qualifizierte Dienstleister (**Fördermodule 4.A, 4.B, 4.C**),
- Ausgaben für nachweislich qualifizierte Dienstleister für die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen und Schulungen (**Fördermodule 4.D, 4.E**),
- Ausgaben für vorhabenbezogene Reisen (**Fördermodule 4.E**).

Für **Fördermodul 4.D.2** (individuelle Beratungsleistungen) und **Fördermodul 4.E** (Inanspruchnahme von Schulungen) gelten zudem folgende beihilferechtliche Einschränkungen: Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Jahren folgende Höchstsumme nicht überschreiten:

- 50.000 Euro für Unternehmen, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind,
- 300.000 Euro für Unternehmen, die nicht in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind (Unternehmen im Forstsektor oder andere Antragstellende, die nicht Flächenbewirtschaftende sind).

Die Vorhabenlaufzeit in **Fördermodul 4** beträgt in der Regel:

- bis zu zwei Jahre für Vorhaben gemäß **Fördermodule 4.A, 4.D und 4.E**
- bis zu drei Jahre für Vorhaben gemäß **Fördermodul 4.B und 4.C**.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Bestandteil des Zuwendungsbescheides

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides werden für die Fördermodule 1, 2 und 4 die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung ANBest-P bzw. ANBest-Gk in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Nebenbestimmungen und weitere Hinweise können im Formularschrank des BMUKN für Zuwendungen auf Ausgabenbasis (AZA) unter (Link zur Webseite Formularschrank für Fördervordrucke des Bundes) abgerufen werden. Abweichend von VV Nr. 5.1 zu § 44 Abs. 1 BHO werden für Fördermodul 3 die „Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung von Modul 3 der Förderrichtlinie „Maßnahmen zur dauerhaften und weitgehenden Wiedervernässung land- und forstwirtschaftlich genutzter Moorböden und zur Unterstützung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung wiedervernässter Moorbodenflächen“ (Förderrichtlinie Palu)“ entsprechend der Anlage zu dieser Förderrichtlinie Bestandteil eines Zuwendungsbescheides.

6.2 Beihilferechtliche Grundlagen

Die Förderung in **Fördermodul 1.A.2, Fördermodul 1.B.2, Fördermodul 4.D.2 und Fördermodul 4.E** beruht beihilfenrechtlich für Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion auf der Agrar-De-minimis-VO (EU) Nr. 1408/2013 in der zuletzt mit Verordnung (EU) 2025/1989 geänderten Fassung und für die anderen Antragstellenden auf der De-minimis-VO (EU) 2023/2831. Die Förderung erfolgt als De-minimis-Beihilfe auf Grundlage der Agrar-De-minimis-Verordnung oder der De-minimis-Verordnung.

Darauf beruhen die oben unter 5.3 genannten Schwellenwerte von 50.000 Euro (gemäß Agrar-De-minimis-VO (EU) Nr. 1408/2013 für Unternehmen, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind) und 300.000 Euro (gemäß De-minimis-VO (EU) 2023/2831 für andere Antragstellende) in jeweils drei Jahren. Das bedeutet, dass bei jeder neuen Gewährung einer De-minimis-Beihilfe die Gesamtsumme der in den vergangenen drei Jahren gewährten De-minimis-Beihilfen heranzuziehen und zu gewährleisten ist, dass der jeweilige Schwellenwert nicht überschritten wird. Aus Gründen der Praktikabilität gilt als Endpunkt der drei Jahre der Zeitpunkt der Antragstellung.

Die Förderung in **Fördermodul 1.A.2, Fördermodul 1.B.2, Fördermodul 4.D.2 und Fördermodul 4.E** wird deshalb erst gewährt, wenn der Antragstellende der Bewilligungsstelle eine Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form vorgelegt hat, in der alle anderen De-minimis-Beihilfen angegeben sind, die seinem Unternehmen in den vergangenen drei Jahren bis zum Zeitpunkt der Antragstellung nach der Agrar-De-minimis-

VO 1408/2013, der De-minimis-VO (EU) 2023/2831 oder anderen De-minimis-Verordnungen gewährt wurden. Diese Erklärung muss sich auf den Antragstellenden als Unternehmen i.S.v. Art. 2 Abs. 2 Agrar-De-minimis-VO (EU) 2024/3118 bzw. De-minimis-VO (EU) 2023/2831 beziehen, so dass etwa auch Mutter- oder Tochtergesellschaften bzw. Unternehmensfusionen oder -übernahmen einzubeziehen sind. Als Gewährungszeitpunkt einer De-minimis-Beihilfe gilt der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen nach dem geltenden nationalen Recht einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt, und zwar unabhängig davon, wann die Beihilfe tatsächlich an das Unternehmen ausgezahlt wird.

Die Höhe der Förderung wird gegebenenfalls so weit reduziert, dass sie zusammen mit anderen De-minimis-Beihilfen der Zuwendungsempfangenden in den vergangenen drei Jahren die Höchstsumme der jeweiligen Verordnung nicht übersteigt.

Beihilferechtliche Grundlage für die Zuwendung **in Fördermodul 1.A.1, Fördermodul 1.B.1, Fördermodul 2, Fördermodul 3, Fördermodul 4.A, Fördermodul 4.B, Fördermodul 4.C und Fördermodul 4.D.1 sowie für die übergeordnete Projektkoordination in modulübergreifenden Antragsverfahren (Antragsverfahren 2)** ist der Beschluss der Europäischen Kommission vom 14.04.2026 über die Vereinbarkeit der Förderrichtlinie mit dem Binnenmarkt [SA. 118115] gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV.

Die Europäische Kommission hat die Zuwendungen nach Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV und in Anwendung der Rahmenregelung der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01) für mit dem Binnenmarkt für vereinbar erklärt sowie teilweise festgestellt, dass die Zuwendungen keine Beihilfen nach Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellen. Im Einzelnen:

Zuwendungen	**Beihilferechtliche Grundlage (direkt oder analog) AR: Rahmenregelung der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01)**
Fördermodul 1: Beratungsleistungen zu Wiedervernässung, Nutzungsmöglichkeiten und betrieblichen Umsetzungskonzepten	
Fördermodul 1.A.1: Eigentumsübergreifende Beratungsleistungen zu flächenbezogenen Wiedervernässungsmaßnahmen	Beihilfen für die Zusammenarbeit im Agrarsektor (1.1.11 AR) Beihilfen für die Zusammenarbeit im Forstsektor (2.6 AR)
Fördermodul 1.B.1: Betriebsübergreifende Beratungsleistungen zu nassen Nutzungsoptionen und betrieblichen Umsetzungskonzepten	Beihilfen für die Zusammenarbeit im Agrarsektor (1.1.11 AR) Beihilfen für die Zusammenarbeit im Forstsektor (2.6 AR)
Fördermodul 2: Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für ein Wassermanagement zur dauerhaften und weitgehenden Wiedervernässung	

Fördermodul 2.A Schaffung der fachlichen, planerischen und rechtlichen Voraussetzungen	Zuwendungen an: -Wasser- und Bodenverbände oder diesen gleichgestellte Organisationen sowie -Gebietskörperschaften und ihre Einrichtungen werden beihilfefrei gewährt. Weitere Empfänger: Beihilfen für Investitionen in land-wirtschaftlichen Betrieben im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Primärproduktion (1.1.1.1 AR) Beihilfen für Investitionen in Infrastruktur zur Entwicklung, Modernisierung und Anpassung des Forstsektors (2.1.6 AR)
Fördermodul 2.B: Schaffung der technischen und hydrologischen Voraussetzungen	Zuwendungen an Wasser- und Bodenverbände oder diesen gleichgestellte Organisationen werden beihilfefrei gewährt. Weitere Empfänger: Beihilfen für Investitionen in land-wirtschaftlichen Betrieben im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Primärproduktion (1.1.1.1 AR) Beihilfen für Investitionen in Infrastruktur zur Entwicklung, Modernisierung und Anpassung des Forstsektors (2.1.6 AR)

Fördermodul 3: Kompensation der Auswirkungen einer dauerhaften und weitgehenden Wiedervernässung	
Fördermodul 3.A: Ausgleich für den Wertverlust land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen in Abhängigkeit von dauerhaft einzuhaltenden Wasserständen	Beihilfen zur Stilllegung von Produktionskapazitäten (1.3.1.1 AR)
Fördermodul 3.B: Ausgleich für die Ertragsverluste nach Wiedervernässung landwirtschaftlich genutzter Flächen	Beihilfen für Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen (1.1.4 AR)
Fördermodul 4: Maßnahmen zur Unterstützung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung von Moorbodenflächen nach erfolgreicher Wiedervernässung	
Fördermodul 4.A: Ankauf von Spezialtechnik und -ausrüstung sowie notwendige Anpassungen vorhandener Technik und Ausrüstung für die nasse Nutzung von Moorbodenflächen nach Wiedervernässung	Beihilfen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Primärproduktion (1.1.1.1 AR) Beihilfen für Investitionen in Infrastruktur zur Entwicklung, Modernisierung und An-passung des Forstsektors (2.1.6 AR)
Fördermodul 4.B: Notwendige investive Anpassungen der Flächen für Paludikulturen	Beihilfen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Primärproduktion (1.1.1.1 AR) Beihilfen für Investitionen in Infrastruktur zur Entwicklung, Modernisierung und An-passung des Forstsektors (2.1.6 AR)

Fördermodul 4.C: Neu- und Umbau baulicher und technischer Einrichtungen zur Aufbereitung und Lagerung von Erntegut aus der nassen Bewirtschaftung	Beihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (1.1.1.3 AR) Beihilfen für Investitionen in Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirt-schaftlicher Erzeugnisse (2.1.5 AR)
Fördermodul 4.D.1: Betriebsübergreifende Beratungsleistungen	Beihilfen für die Zusammenarbeit im Agrarsektor (1.1.11 AR) Beihilfen für die Zusammenarbeit im Forstsektor (2.6 AR)
Übergeordnete Projektkoordination in modulübergreifenden Antragsverfahren (Antragsverfahren 2)	
	Beihilfen für die Zusammenarbeit im Agrarsektor (1.1.11 AR) Beihilfen für die Zusammenarbeit im Forstsektor (2.6 AR)

Die Europäische Kommission hat ihre Entscheidung unter den folgenden Bedingungen getroffen:

– Die Beihilfen für die einzelnen Maßnahmen der Fördermodule 1, 2 und 4 können höchstens für eine Projektlaufzeit von jeweils sieben Jahren gewährt werden.
– Die Beihilfen für die übergeordnete Projektkoordination können höchstens für eine Projektlaufzeit von dreizehn Jahren gewährt werden.

Einzelbeihilfen in diesen Fördermodulen, die den Wert von:

– 10 000 EUR bei Begünstigten, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind;
– 100 000 EUR bei Begünstigten, die in der Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder in der Forstwirtschaft tätig sind oder Tätigkeiten ausüben, die nicht unter Artikel 42 AEUV fallen

übersteigen, werden nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii der Verordnung (EU) 2022/2472 in der Beihilfentransparenzdatenbank (Transparency Award Module „TAM“) veröffentlicht.

6.3 Vorhabenbeginn

Eine Zuwendung darf nicht gewährt werden, wenn die Antragstellende zum Zeitpunkt der Bewilligung mit dem Vorhaben bereits begonnen haben. Gemäß den VV Nr. 1.3 zu § 44 Abs. 1 BHO gilt der Abschluss eines der Ausführung des Vorhabens zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages als Vorhabenbeginn. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Die Abwicklung/Umsetzung von Verträgen, die unter der aufschiebenden Bedingung der Zuwendungsgewährung geschlossen werden, darf erst nach Zuwendungsgewährung beginnen. Mit Antragstellung haben die Antragstellenden ausdrücklich zu erklären, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen und kein der Ausführung des Vorhabens zuzurechnender Vertrag abgeschlossen wurde.

Die Bewilligungsstelle kann im Ausnahmefall einen Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn mit entsprechender Begründung bewilligen. Wird der Antrag von der Bewilligungsstelle genehmigt, kann der Antragstellende auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko mit dem Vorhaben beginnen.

6.4 Vergabe von Aufträgen

Sämtliche Zuwendungsempfangende, die die Beschaffung bzw. den Einkauf von Gegenständen oder Dienstleistungen aus der Zuwendung finanzieren, werden mit der

Zuwendungsbewilligung dazu verpflichtet, die entsprechenden Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben und die Verfahren zur Vergabe dieser Aufträge und deren Ergebnisse zu dokumentieren (Auflage gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG i. V. m. § 49 Abs. 3 VwVfG). Dazu sind grundsätzlich mindestens drei Angebote einzuholen und das Auswahlverfahren sowie dessen Ergebnisse zu dokumentieren. Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.

Abweichend zu Nr. 3.1 ANBest-P erhöht sich für Bewilligungen in **Fördermodulen 2.B und 4** die Wertgrenze auf 200.000 Euro, ab der die in Nr. 3 ANBest-P getroffenen Regelungen anzuwenden sind. Die Bewilligungsstelle kann ausnahmsweise auf begründeten Antrag des Zuwendungsempfängers auch bei einer Überschreitung des Zuwendungsbetrags von 200.000 Euro Abweichungen von Nr. 3.1 ANBest-P zulassen (VV Nr. 5.3.3 zu § 44 Abs. 1 BHO). Auch in diesen Fällen sind grundsätzlich mindestens drei Angebote einzuholen und die Verfahren und Ergebnisse zu dokumentieren.

6.5 Subventionserheblichkeit

Die nach dieser Förderrichtlinie gewährten Zuwendungen an Unternehmen sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB). Alle Tatsachen, von denen die Gewährung oder Belassung der Zuwendungen abhängig sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB. Hierzu gehören insbesondere die technische Darstellung des Investitionsvorhabens sowie die Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers und bereits erhaltene Beihilfen. Im Antragsverfahren wird der Antragstellende bereits vor der Antragstellung auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges und seine Mitteilungspflichten nach § 3 Subventionsgesetz (SubvG) hingewiesen. Gemäß VV Nr. 3.4.6 zu § 44 Abs. 1 BHO werden ihm die im konkreten Fall subventionserheblichen Tatsachen in Form eines abschließenden Katalogs benannt.

6.6 Kumulierung sowie Überprüfungs- und Kontrollsystem zum Ausschluss von Doppelförderungen

Eine Kumulierung dieser Förderung mit anderen öffentlichen Fördermitteln (der EU, des Bundes oder der Länder) für dieselbe Maßnahme ist nicht möglich. Eine Kumulierung mit Programmkrediten der Rentenbank ist bis maximal zur Höhe der zulässigen Beihilfeintensitäten möglich.

Eine regelwidrige Doppelförderung wird durch folgende Maßnahmen ausgeschlossen:

– Antragstellende haben verbindlich zu erklären, dass für das beantragte Vorhaben keine anderweitige konkurrierende öffentliche Förderung beantragt oder bewilligt wurde (Verbindlichkeitserklärung). Bei Bedarf können sich Antragstellende durch die Bewilligungsstelle (Nr. 7.1) über potenzielle konkurrierende Förderungen informieren.
– Für die Prüfung der Verbindlichkeitserklärung durch die Bewilligungsstelle sind durch die Antragstellenden geeignete Nachweise beizufügen, die es dieser ermöglichen, eine hinreichende Einschätzung vorzunehmen, ob eine Doppelförderung vorliegen könnte. Die Nachweise umfassen mindestens die Flächenangaben und den Gegenstand anderweitiger, ggf. konkurrierender öffentlichen Förderungen. Die Antragstellenden können diese Nachweise bei den zuständigen Stellen (z.B. Zahlstellen in den Ländern) selbst einholen. Alternativ kann die Bewilligungsstelle die erforderlichen Daten mit anderen öffentlichen Fördermittelgebern austauschen und abgleichen.
– Die Bewilligungsstellen anderer öffentlicher konkurrierender Fördermittelgeber werden in regelmäßigen Abständen über erfolgte Bewilligungen aus dieser Richtlinie unterrichtet.

6.7 Information zur Datennutzung

Alle erhobenen, auch personenbezogenen, Daten werden unter Einhaltung der Vorgaben des Datenschutzes und ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Zuwendungsgebers oder der von ihm beauftragen Dritten (insbesondere zu Zwecken der Projektabwicklung, des Umweltmonitorings, der Evaluation und Erfüllung national gesetzlicher, europäischer und internationaler Berichtspflichten) verwendet. Eine Verwendung der Daten von Dritten zur Regelung von Einzelfällen wird ausgeschlossen.

Antragstellende beziehungsweise Zuwendungsempfangende werden darüber informiert, dass das BMUKN, die Bewilligungsstelle oder das Bundesamt für Naturschutz (BfN)

– auf Verlangen den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags, andere Ausschüsse und Mitglieder des Deutschen Bundestags über Anträge beziehungsweise Zuwendungen informiert,
– Pressemitteilungen über das bewilligte Vorhaben herausgibt,
– geförderte Vorhaben auf Veranstaltungen präsentiert oder Pressetermine vor Ort durchführt,
– sofern erforderlich, die Antragsdaten für die Auswertung der Förderaktivitäten, für die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Beteiligung von Bürger*innen oder für die Zusammenarbeit mit anderen durch das BMUKN geförderten Vorhaben an durch das BMUKN beauftragte oder geförderte Organisationen weitergibt,
– die im Rahmen der Maßnahmendurchführung bereitzustellenden und erhobenen Daten zum Zweck der Bewilligung, Durchführungs- und Verwendungsprüfung nutzt.

Dies beinhaltet auch die Weitergabe von Daten an die mit einem Monitoring, einer (begleitenden) Evaluation beauftragten Stellen, an die zur Erfüllung von rechtlichen (Berichts-)pflichten zuständigen Stellen sowie ggf. an ein Gremium von Expert*innen.

6.8 Erfolgskontrolle, Dokumentation

Das Förderprogramm mit den Einzelvorhaben wird extern evaluiert. Zuwendungsempfangende werden von Beginn an über die von ihnen zu erhebenden Vorhabendaten informiert und mit dem Zuwendungsbescheid verpflichtet, diese Daten und Informationen zu erheben und dem BMUKN oder den damit beauftragten Institutionen zeitnah zur Verfügung zu stellen. Berichtspflichten entstehen den Zuwendungsempfangenden regelmäßig im Rahmen der Zwischen- und Verwendungsnachweise über den Verlauf der geplanten Maßnahmen oder bei konkreten Nachfragen der Bewilligungsstelle bzw. den beauftragten Institutionen. Die Informationen werden ausschließlich im Rahmen der internen Erfolgskontrolle und externen Evaluation verwendet, vertraulich behandelt und so anonymisiert veröffentlicht, dass ein Rückschluss auf einzelne Personen oder Organisationen nicht möglich ist.

Weitere detaillierte Informationen zu den Pflichten im Rahmen des Monitorings – insbesondere Vorgaben zum Monitoringkonzept für die Überwachung der Entwicklung des Flächenwasserstandes in den wiedervernässten Flächen – finden sich im Merkblatt zur Förderrichtlinie, welches auf der Webseite der Bewilligungsstelle abrufbar ist.

Das Erfolgsmonitoring und die Integration der Ergebnisse in die Emissionsberichterstattung werden vom Thünen-Institut durchgeführt, basierend auf Geodaten zu den geförderten Flächen sowie den in Fördermodul 3 definierten Zielwasserständen und den erhobenen Daten zur Wasserstandsentwicklung.

Die Förderrichtlinie wird spätestens ein Jahr nach ihrer Veröffentlichung auf ihre Wirksamkeit und Effizienz überprüft und gegebenenfalls angepasst.

6.9 Anzeigepflicht von Änderungen

Sollten sich während der Vorhabenlaufzeit und Zweckbindungs- bzw. Bindefrist der bewilligten Zuwendungen Änderungen (z. B. in den Eigentums- oder Verfügungsverhältnissen der geförderten Flächen oder Wiedervernässungsvoraussetzungen) ergeben, sind diese unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall hat der/die Zuwendungsempfangende sicherzustellen und nachzuweisen, dass durch die Änderungen die Pflichten aus dem Zuwendungsverhältnis gegenüber dem Zuwendungsgeber gewahrt bleiben.

Zuständig für die Überprüfung der Zweckbindungs- bzw. Bindefrist und Stelle, gegenüber der die Anzeige zu erfolgen hat, ist bis zum 31.12.2033 die unter Nummer 7.1 genannte Bewilligungsstelle. Danach ist dies das Bundesamt für Naturschutz, Konstantinstr. 110 | 53179 Bonn, E-Mail: foerderung@bfn.de.

6.10 Überprüfungsklausel für Fördermodul 3.B

Gemäß Randnummern 647 und 648 der Rahmenregelung der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01) enthalten die Bewilligungsbescheide für Förderungen nach Modul 3.B eine Überprüfungsklausel. Diese gewährleistet die Möglichkeit zur Anpassung der Vorhaben, sofern sich die in Teil II Abschnitt 1.1.4 der Rahmenregelung genannten relevanten verpflichtenden Standards, Anforderungen oder Auflagen, über die die in dem Abschnitt genannten Verpflichtungen hinausgehen müssen, ändern. Die Überprüfungsklausel ermöglicht zudem eine Anpassung der Vorhaben an den Rechtsrahmen des folgenden Programmplanungszeitraums für die Entwicklung des ländlichen Raums.

7 Verfahren

7.1 Bewilligungsstelle

Bewilligungsstelle ist die Landwirtschaftliche Rentenbank, Theodor-Heuss-Allee 80, 60486 Frankfurt am Main.

7.2 Antrags- und Auswahlverfahren

Für die Einreichung von Anträgen kommen folgende **Antragsverfahren** zur Anwendung:

- Modulbezogenes Antragsverfahren (**Antragsverfahren 1**) für Anträge, die Fördergegenstände aus jeweils nur einem der in Kapitel 2 beschriebenen Fördermodule beinhalten. Für die einzelnen Fördermodule werden jeweils separate Antragsverfahren durchgeführt.
- Modulübergreifendes Antragsverfahren (**Antragsverfahren 2**): Anträge können Fördergegenstände aus mehreren der vier Fördermodule beinhalten, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
    - Die Mindestflächengröße der Moorböden in der Moorregion beträgt 5.000 Hektar,
    - Die betreffenden Länder unterstützen die Anträge nachweislich

Die Antragsverfahren sind grundsätzlich zweistufig. In der ersten Stufe führt die Rentenbank ein Interessenbekundungsverfahren durch.

Eine Priorisierung der eingereichten **Interessenbekundungen (Auswahlverfahren)** erfolgt unter Berücksichtigung der Mittelverfügbarkeit nach festgelegten Kriterien zum Zweck einer möglichst effizienten, bedarfsgerechten und den politischen Zielen entsprechenden Förderung.

Dabei kommen grundsätzlich zwei verschiedene Auswahlverfahren in Betracht:

- Geschlossenes Interessenbekundungsverfahren (**Auswahlverfahren 1**): Übersteigen die in einem bestimmten Zeitraum (Interessenbekundungsfenster) eingegangenen Interessenbekundungen die für das Verfahren verfügbaren Haushaltsmittel, werden die eingegangenen Interessenbekundungen nach fachlichen Kriterien in eine Reihung gebracht. Die Auswahl und anschließende Einladung zur Antragstellung erfolgen anschließend basierend auf der Reihung und in Abhängigkeit von den verfügbaren Haushaltsmitteln. Die fachlichen Kriterien für die einzelnen Antragsverfahren werden im ergänzenden Merkblatt zur Förderrichtlinie konkretisiert.

– Offenes Interessenbekundungsverfahren (**Auswahlverfahren 2**): Ist vor Öffnung eines Interessenbekundungsfensters absehbar, dass die Interessenbekundungen in einem bestimmten Zeitraum die für das Verfahren verfügbaren Haushaltsmittel wahrscheinlich nicht übersteigen werden, werden die eingegangenen Interessenbekundungen in der Reihenfolge des Eingangs in Abhängigkeit von den verfügbaren Haushaltsmitteln zur Antragstellung eingeladen.

Die Bewilligungsstelle behält sich in Absprache mit dem BMUKN vor, einzelne Antragsverfahren prioritär zu bearbeiten. Die Durchführung eines Antragsverfahrens wird rechtzeitig von der Rentenbank unter (Link zur Webseite der Rentenbank) bekannt gegeben. Dort wird auch bekannt gegeben, für welchen Zeitraum das Interessenbekundungsverfahren geöffnet ist und – für das modulbezogene Antragsverfahren (**Antragsverfahren 1**) – welches Auswahlverfahren für das jeweilige Antragsverfahren angewendet wird.

Im modulübergreifenden Antragsverfahren (**Antragsverfahren 2**) wird ausschließlich das geschlossene Interessenbekundungsverfahren (**Auswahlverfahren 1**) angewendet. Die in einem bestimmten Zeitraum (Interessenbekundungsfenster) eingegangenen Interessenbekundungen werden nach den folgenden fachlichen Kriterien in eine Reihung gebracht:

– Beitrag zur Reduktion der THG-Emissionen und im Idealfall Bindung von Kohlenstoff in Mooren,
– Modellhaftigkeit, Vorbildcharakter,
– Transformationspotential zu einer klimaverträglichen Moorregion in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Wertschöpfung.

Die Auswahl und anschließende Einladung zur Antragstellung erfolgen anschließend basierend auf der Reihung und in Abhängigkeit von den verfügbaren Haushaltsmitteln.

Für **alle Interessenbekundungen und Anträge** gilt:

– Gemäß VV Nr. 3.1 zu § 44 BHO bedarf es für die Bewilligung einer Zuwendung eines Antrags. Ein mündlicher Antrag ist nicht zulässig. Der Antrag gilt als formwirksam eingegangen, sobald er im Portal der Rentenbank gestellt wurde. Hierfür ist ein von der Rentenbank vorgegebenes Identifizierungs- und Legitimierungsverfahren verpflichtend zu durchlaufen.
– Das ergänzende Merkblatt zur Förderrichtlinie ist bei der Antragstellung zu beachten. Das Merkblatt sowie weitere Informationen zu dieser Förderrichtlinie stehen auf der Webseite der Bewilligungsstelle zur Verfügung.
– Aus der Vorlage einer Interessenbekundung oder eines Antrags kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

- In der Interessenbekundung (erste Stufe) sind eindeutige Angaben zum Antragstellenden, zu den Fördergegenständen sowie zu den in der Antragstellung zu beantragenden förderfähigen Ausgaben bzw. der Kompensation zu machen.
- Die ausgewählten Förderinteressenten erhalten eine Einladung zur Antragstellung (zweite Stufe). Ab dem Zeitpunkt der Einladung zur Antragstellung hat die Einreichung des Zuschussantrages innerhalb einem von der Bewilligungsstelle festgelegten und vorab kommunizierten Zeitraums über das Online-Portal unter (Link zur Webseite der Rentenbank) zu erfolgen. Erfolgt die Einreichung des Zuschussantrages innerhalb dieses Zeitraums nicht, ist eine Antragstellung nicht mehr möglich.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Das Anforderungs- und Auszahlungsverfahren richtet sich nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 BHO und den ANBest-P (Ziffer 1) bzw. den ANBest-Gk (Ziffer 1). Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel im Rahmen des Anforderungsverfahrens (VV Nr. 7.4 zu § 44 Abs. 1 BHO).

Die Auszahlung der Förderung von Flächentausch bzw. Kauf oder Nutzungsrechten für **Fördermodul 2A** erfolgt nach Vorlage folgender Nachweise:

- eine dauerhafte und weitgehende Wiedervernässung ist als Ergebnis des Vorhabens grundsätzlich hydrologisch, technisch und rechtlich möglich,
- erfolgreich abgeschlossenes wasserrechtliches Verfahren oder Bodenneuordnungsverfahren (z. B. Flurbereinigungsverfahren) oder nachweisliche Zustimmung der betroffenen Flächeneigentümer*innen und -bewirtschaftenden, sofern kein wasserrechtliches Verfahren erforderlich ist oder kein Bodenneuordnungsverfahren (z. B. Flurbereinigungsverfahren) angeordnet wurde,
- ein flächenbezogenes Umsetzungskonzept wurde erstellt.

Die Auszahlung der Kompensationszahlungen für **Fördermodul 3** erfolgt:

- für **Fördermodul 3.A** als Einmalzahlung nach erstmaligem Nachweis der Wasserstände gem. Nr. 4.2.4 dieser FRL,
- für **Fördermodul 3.B** jährlich. Die erste Auszahlung erfolgt nach erstmaligem Nachweis der Wasserstände gem. Nr. 4.2.4 dieser FRL.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Das Verwendungsnachweisverfahren richtet sich nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 BHO und den ANBest-P (Ziffern 6 u. 7) bzw. den ANBest-Gk (Ziffern 6 u. 7). Der Verwendungsnachweis besteht aus dem Sachbericht und dem

zahlenmäßigen Nachweis. Die Verwendungsnachweise müssen über das Portal der Rentenbank eingereicht werden. Ergänzend zu ANBest-Gk (Ziffer 6.4) ist dem Verwendungs- bzw. Zwischennachweis eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste).

Für **Fördermodul 3** entfällt die Anforderung zur Vorlage eines Verwendungsnachweises. Der Nachweis der Wasserstände (Pegelmessungen) ist eine Berichtspflicht nach den „Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung von Modul 3 der Förderrichtlinie „Maßnahmen zur dauerhaften und weitgehenden Wiedervernässung land- und forstwirtschaftlich genutzter Moorböden und zur Unterstützung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung wiedervernässter Moorbodenflächen“ (Förderrichtlinie Palu)“ (Anlage). Art und Umfang sind im Merkblatt beschrieben und werden im Zuwendungsbescheid konkret festgelegt.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), die §§ 23, 44 Abs. 1 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

8 Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist bis zum 31.12.2029 befristet.

Berlin, den 16.04.2026

Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Im Auftrag

(Oliver Conz)